

ERFASSUNG DER DOKUMENTE ZUR ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE IN SYNERGIE

Im Kapitel „Projektausgaben“ von Synergie gibt es eine Rubrik mit dem Titel „Ausschreibungen“. Der vorliegende Vermerk soll erklären, welche Ausschreibungen und Dokumente in dieser Rubrik ausgefüllt werden müssen.

Zunächst muss man unterscheiden zwischen Teilnahmewettbewerb, was der Einholung von drei Angeboten zum Vergleich der Preise entspricht, und der öffentlichen Auftragsvergabe. Die öffentlichen Aufträge, die eingegeben werden müssen, sind die, die über den europäischen Schwellenwerten liegen und die, die über den Schwellenwerten der unterschiedlichen Teilgebiete des Programms liegen.

Die Schwellenwerte der unterschiedlichen Teilgebiete des Programms sind auf den folgenden Seiten angegeben.

Dokumente im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, die über diesen Schwellen liegen, müssen hochgeladen und den Ausgaben direkt beigefügt werden.

Da die öffentlichen Aufträge, die über diesen Schwellen liegen, aus vielen Unterlagen bestehen, finden Sie hierunter eine Liste der Dokumente, die Sie in Synergie hochladen müssen:

- Lastenheft,
- Vergleichstabelle der eingegangenen Angebote und
- Vergabeentscheidung.

Eingegangene Angebote sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit den Aufträgen sind den FLK auf Datenträgern (z. B. CD) zuzuschicken.

Luxemburgisches Teilgebiet

Jede Ausschreibung über mehr als 60.000 € (ohne MwSt.) muss in die Rubrik „Ausschreibungen“ des Systems Synergie eingetragen werden. Für weitere Erklärungen zur Vorgehensweise bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an Synergie-CTE lesen Sie bitte den Leitfaden "Synergie-CTE Finanzablauf" oder kontaktieren Sie das Synergie-Team direkt unter synergie@interreg-gr.lu.

Wallonisches Teilgebiet und Teilgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Generell ist auf die belgischen Rechtsvorschriften zu verweisen, die in den Anhängen 1a und 1b dieses Vermerks zusammengefasst sind und deren wesentlichen Schwellenwerte in der folgenden Tabelle aufgeführt sind:

Vergabeverfahren	Auftragsart		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Soziale Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen (Anhang III des Gesetzes)
Öffentliche Aufträge über geringe Beträge	Geschätzter Betrag < 30.000 €	Geschätzter Betrag < 30.000 €	Geschätzter Betrag < 30.000 €
Offenes und beschränktes Verfahren	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (<i>Anzeiger der Ausschreibungen (bulletin des adjudications) (BA)</i>) ≥ 221.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der Europäischen Union)	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (<i>Anzeiger der Ausschreibungen (bulletin des adjudications) (BA)</i>) ≥ 221.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der Europäischen Union)	Geschätzter Betrag < 750.000 € Bekanntmachung in Belgien (<i>Anzeiger der Ausschreibungen (bulletin des adjudications) (BA)</i>) ≥ 750.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der Europäischen Union)
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA)	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA)	Geschätzter Betrag < 750.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA) ≥ 750.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der EU)
Direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA)	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA)	Geschätzter Betrag < 750.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA) ≥ 750.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der EU)
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Zu genehmigender Betrag < 144.000 €	Zu genehmigender Betrag < 144.000 € < 221.000 € für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal, Neben- und Hilfsleistungen für Transportdienstleistungen sowie Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen	Geschätzter Betrag < 750.000 €
Wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA) ≥ 221.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der EU)	Geschätzter Betrag < 221.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA) ≥ 221.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der EU)	Geschätzter Betrag < 750.000 € Bekanntmachung in Belgien (BA) ≥ 750.000 € EU-weite Bekanntmachung (BA + Amtsblatt der EU)

1. Aufträge unter 30.000 €

Aufträge mit einem geschätzten Wert von weniger als 30.000 € müssen nach den allgemeinen Grundsätzen des Teilnahmewettbewerbs vergeben werden.

Unterlagen im Zusammenhang mit dem Teilnahmewettbewerb müssen den Prüfern erst ab 1.000 € übermittelt werden.

Bei allen Aufträgen über 8.500 € wird systematisch eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch die für die Kofinanzierung zuständige Verwaltung oder gemeinnützige Einrichtung (AVIQ (*Agence pour une Vie de Qualité, Agentur zur Sicherung der Lebensqualität*), CGT (*Commissariat général au tourisme, Generalkommissariat für Tourismus*)) spätestens zum Zeitpunkt, an dem die ersten Ausgaben für diesen Auftrag geltend gemacht werden, mithilfe des Formulars in Anhang 2a durchgeführt, welche die folgenden Elemente umfasst:

- Wahl des Vergabeverfahrens;
- Auftragsvergabe;
- Änderungen des Auftrags;
- Vorhandensein von Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (siehe Formulare im Anhang 2b).

Bei öffentlichen Aufträgen mit einem Betrag von mehr als 8.500 EUR ohne MwSt. gibt die für die Kofinanzierung zuständige Verwaltung, AVIQ oder CGT ein technisches Gutachten zur Zweckmäßigkeit der Auftragsunterlagen für den im Rahmen des Projekts zu vergebenden Auftrag auf der Grundlage des Formulars im Anhang 2a ab. Dieses Gutachten umfasst die folgenden Punkte:

- Vereinbarkeit mit dem Inhalt und den Zielen des Projekts;
- Berücksichtigung der Umwelt-, Sozial- und Ethikklauseln des Auftrags; das Rundschreiben der wallonischen Regierung vom 28. November 2013 über die Einführung einer nachhaltigen Beschaffungspolitik für die wallonischen regionalen öffentlichen Auftraggeber und die darin genannten Instrumente dienen als Grundlage für die Analyse des Auftrags;
- Einhaltung der geltenden Vorschriften (Stadtplanung,...).

Die für die Kofinanzierung zuständige Verwaltung oder gemeinnützige Einrichtung (AVIQ, CGT) hat 30 Kalendertage ab dem Datum der Einreichung der vollständigen Unterlagen, um ihr technisches Gutachten zur Zweckmäßigkeit abzugeben.

Das Gutachten kann 3 Formen annehmen:

- ✓ Positiv: Die entsprechenden Ausgaben können auf der Grundlage des vergebenen Auftrags in der vorliegenden Form eingereicht werden;
- ✓ Unter Vorbehalt: Die entsprechenden Ausgaben können eingereicht werden, sobald das Lastenheft unter Berücksichtigung der geäußerten Vorbehalte angepasst wurde;
- ✓ Negativ: die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auftrag sind nicht förderfähig.

Wird das technische Gutachten nicht innerhalb von 30 Tagen abgegeben, kann der Projektpartner seinen Auftrag in der vorliegenden Form unter seiner alleinigen Verantwortung ausschreiben, und die Zweckmäßigkeit wird spätestens im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung analysiert.

Die Rechtmäßigkeitsprüfung berücksichtigt das technische Gutachten, wobei insbesondere sichergestellt wird, dass die Vorbehalte aufgehoben werden konnten. Wurde kein technisches Gutachten erstellt, erstreckt sich die Rechtmäßigkeitsprüfung auch auf die Punkte, die für das technische Gutachten der Zweckmäßigkeit untersucht werden (siehe oben).

Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ist von jeder Person zu unterzeichnen, die maßgeblich an der Vergabe, Durchführung oder Änderung des Auftrags beteiligt ist.

Wenn das überprüfte Dokument gemäß den Bestimmungen der Gesetze für lokale Demokratie und Dezentralisierung, die durch den Erlass vom 22. November 2007 und durch den Erlass vom 31. Januar 2013 geändert wurden, der allgemeinen Aufsicht zur Aufhebung der Beschlüsse über öffentliche Aufträge vorgelegt wird, berücksichtigt die zuständige Verwaltung, AVIQ oder CGT das Gutachten der Aufsichtsbehörde.

In diesem Fall teilt der Projektpartner der Aufsichtsbehörde mit, dass der Auftrag im Rahmen des EFRE kofinanziert wird, wobei er die für die Kofinanzierung zuständige Verwaltung oder gemeinnützige Einrichtung (AVI, CGT) angibt.

In Ermangelung einer Rechtmäßigkeitsprüfung oder wenn die Rechtmäßigkeitsprüfung negativ ausfällt, werden die entsprechenden Ausgaben nicht durch die FLK genehmigt.

Darüber hinaus kann die Rechtmäßigkeit des Auftrags auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle der ersten Ebene, einer Second-Level-Kontrolle (Prüfbehörde) und einer Prüfung durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof überprüft werden.

2. Aufträge über 30.000 €

Aufträge mit einem Wert von mehr als 30.000 € müssen in die Rubrik „Ausschreibungen“ des Systems Synergie eingetragen werden. Für weitere Erklärungen zur Vorgehensweise bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an Synergie-CTE lesen Sie bitte den Leitfaden "Synergie-CTE Finanzablauf" oder kontaktieren Sie das Synergie-Team direkt unter synergie@interreg-gr.lu.

Teilgebiet Rheinland-Pfalz

In RLP richten sich die Auftragswertgrenzen für die Inanspruchnahme der verschiedenen Vergabearten nach der VOB/A 1. Abschnitt und der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. S. 48). Die maßgeblichen EU-Schwellenwerte ergeben sich aus der Richtlinie 2014/24/EU.

Verfahren	Liefer- und Dienstleistungen	Bauleistungen
EU-weite Ausschreibung	ab 221.000 €	ab 5.548.000 €
Öffentliche Ausschreibung (national)	> 40.000 €	> 50.000 € für Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung > 150.000 € für Tiefbau, Verkehrswege und Ingenieurbau > 100.000 € alle übrigen Gewerke
Beschränkte Ausschreibung	> 20.000 €	> 10.000 €
Freihändige Vergabe (mind. 3 Vergleichsangebote)	> 500 €	bis 10.000 €
Direktkauf (kein förmliches Vergabeverfahren)	0 – 500 €	-

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftragswertgrenzen in Rheinland-Pfalz regelmäßig angepasst werden. Ein Anspruch auf Aktualität dieses Dokuments besteht nicht. Betroffene Auftraggeber sind verpflichtet, sich regelmäßig selbst über die aktuellen Auftragswertgrenzen des Landes sowie die Schwellenwerte der EU zu informieren.

Dokumente müssen demnach ab den Schwellenwerten für die öffentliche Ausschreibung (national) sowie für EU-weite Ausschreibungen in Synergie-CTE hochgeladen werden.

Teilgebiet Saarland

Diese Auflistung dient Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Bei den Werten handelt es sich um Nettobeträge.

Oberschwellenbereich: EU-weite Ausschreibung

Kostenkategorie	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen
EU-Recht	RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU, RL 2009/81/EG, RL 2014/23/EU, AEUV	
Deutsche Rechtsvorschrift	VOB/A	VgV
	GWB, VgV, SektVO	
Schwelle	Ab 5.548.000 €	Ab 221.000 €
Vergabearten	Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren (immer mit Teilnahmewettbewerb) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	

Unterschwellenbereich: Nationale Ausschreibung

Kostenkategorie	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen
Rechtsvorschrift	1. Abschnitt VOB/A	UVgO, Beschaffungsrichtlinien des Saarlandes
Vergabearten	Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (ehemals freihändige Vergabe)	

Grundsätzlich sind durch die öffentliche Auftragsvergabe die Prinzipien von Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung zu erfüllen.

Bis 1.000 €:

Direktauftrag ohne Vergabeverfahren unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §14 UVgO. Im Rahmen der Gleichbehandlung ist regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

Bis 10.000 €:

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Sie ist nach den Regeln für die freihändige Vergabe der saarländischen Beschaffungsrichtlinien und durch schriftliche Anfrage bei mindestens 3 Bewerbern durchzuführen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € sind dabei die Vorgaben zur Öffnung der Angebote nach §39 und §40 UVgO zu beachten (u.a. Niederschrift über die Öffnung, Vier-Augen-Prinzip, einheitliche Öffnungsverhandlung nach Ablauf der Angebotsfrist).

Bis 50.000 €:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen (mindestens drei) auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, es gilt §11 UVgO.
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb. Sie ist nur zulässig, falls Gründe für eine Ausnahme von der beschränkten Ausschreibung nach §8(4) UVgO vorliegen. Gemäß §12 wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Nach der Prüfung der Eignung werden die geeigneten Bewerber zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert. Nach abgeschlossenen Verhandlungen erfolgt die Aufforderung zur Abgabe der finalen Angebote. Diese werden geprüft und daraufhin wird der Zuschlag erteilt.

Bis 221.000 €:

Wahl zwischen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Regelverfahren). Beide sind nach §28 UVgO online zu veröffentlichen.

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen ist nach §50 UVgO Wettbewerb herzustellen, d.h. es sind drei Angebote einzuholen, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe für die Abweichung sind entsprechend zu dokumentieren.

Die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen besteht nach §15 UVgO.

N.B.: Nach §38 UVgO dürfen ab dem 01.01.2020 bei Netto-Auftragswerten über 25.000 € Angebote und Teilnahmeanträge ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Die VOL/A wurde durch die zum 01.03.2018 im Saarland in Kraft getretene Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) abgelöst.
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html>
Gemäß VV Nr. 5.1 zu §44 LHO dürfen Zuwendungsempfänger die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16. September 2008, zuletzt geändert am 29. Dezember 2015, anwenden.

<http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1505&view=knbdownload>

Der First-Level-Kontrolle vorzulegende Unterlagen:

1. Lastenheft oder Aufforderung zur Angebotsabgabe
2. Angebote (und evtl. Vergleichstabelle der eingegangenen Angebote)
3. Unterschriebener Vermerk mit Dokumentation und Vergabeentscheidung
4. Zuschlag oder Vertrag

Französisches Teilgebiet

Gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 (Beträge ohne MwSt.)

			Ein einziges Preisangebot	Mindestens 3 Angebote	Angepasstes Verfahren	Formelles Verfahren
Lieferungen und Dienstleistungen	Für Auftraggeber gilt Verordnung vom 23/07/15	Staat und staatliche Einrichtungen	1.000,01 € bis 15.000 €	15.000,01 € bis 25.000 €	25.000,01 € bis 135.000 €	Ab 135.000,01 €
		Gebietskörperschaften, deren öffentliche Einrichtungen und andere Auftraggeber			25.000,01 € bis 209.000 €	Ab 209.000,01 €
	Für Auftraggeber gilt Verordnung vom 23/07/15 <u>nicht</u>			Ab 15.000,01 €		
Bauleistungen	Alle Einrichtungen				25.000 € bis 5.225.000 €	Ab 5.225.000,01 €
Soziale Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen	Für Auftraggeber gilt Verordnung vom 23/07/15	Alle Auftraggeber	1 000,01 € à 15 000 €	15.000,01 € bis 25.000 €	Ab 25.000,01 €	Nicht anwendbar
		Für Auftraggeber gilt Verordnung vom 23/07/15 <u>nicht</u>				

Gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 (Beträge ohne MwSt.)

Schwellenwerte für Verfahren		Angepasste Verfahren	Formelle Verfahren
Lieferungen und Dienstleistungen	Staat	25.000€ bis 143.999,99 €	> 144.000€
	Gebietskörperschaften	25.000€ bis 220.999,99 €	> 221.000€
	Aufträge im Bereich Verteidigung		
	Auftraggeber in den Bereichen Wasserwirtschaft, Energie, Transport und Postdienstleistungen	25.000€ bis 442.999,99 €	> 443.000€
Bauleistungen	Staat & Gebietskörperschaften	25.000€ bis 5.547.999,99 €	> 5.548.000 €

Die Verfahren im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftrag werden je nach Schwellenwert festgelegt, der vor der Aufteilung des Auftrags in mehrere Teilposten erreicht bzw. überschritten wird. Die Schwellenwerte, die es zu berücksichtigen gilt, beziehen sich also auf den Wert des gesamten Auftrags, d. h. aller Teilposten zusammengenommen.

Schwellenwerte für Bekanntmachung

		Bekanntmachung nicht obligatorisch	Freie Wahl der Bekanntmachung oder angepasste Bekanntmachung	Obligatorische Bekanntmachung im BOAMP ¹ oder in einem JAL ²	Obligatorische Bekanntmachung im BOAMP ¹ und im Amtsblatt der EU
Lieferungen und Dienstleistungen	Staat und staatliche Einrichtungen	< 25.000 €	25.000 € bis 89.999,99 €	90.000 € bis 143.999,99 €	Ab 144.000 €
	Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen oder Vereinigungen und andere Auftraggeber			90.000 € bis 220.999,99 €	Ab 221.000 €
Bauleistungen	Alle Einrichtungen	< 25.000 €	25.000 € bis 89.999,99 €	90.000 € bis 5.547.999,99 €	Ab 5.548.000 €
Soziale Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen	Staat und staatliche Einrichtungen	< 25.000 €	25.000 € bis 749.999,99 €		Ab 750.000 € (nur im Amtsblatt der EU)
	Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen oder Vereinigungen und andere Auftraggeber				

Seit dem 1. Oktober 2018 muss jeder Auftrag im Wert von mindestens 25.000 € ohne MwSt., für den eine Mitteilung (Amtsblatt der EU, BOAMP, JAL, angepasste Bekanntmachung) veröffentlicht wurde, auf elektronischem Weg über die Plattform des Auftraggebers übermittelt werden.

¹ *Bulletin officiel des annonces de marchés publics*, Amtsblatt der Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge.

² *Journal d'annonces légales*, Amtliches Mitteilungsblatt.